
Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Begleitausschuss am 24./25.06.2026

Beschluss zur Mittelverschiebung zwischen den Prioritäten

Sachstand

Mit dem Beschluss zur Änderung des Beschlusses zur Mittelaussteuerung vom 20.03.2025 hat der Begleitausschuss am 25./26.03.2026 Eckpunkte verabschiedet, um das Programm erfolgreich zum Abschluss zu bringen und die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig durch qualitativ hochwertige Projekte zu binden.

Der 18.05.2026 war der Stichtag zur Einreichung von Projektanträgen für die Sitzung des Begleitausschusses im November 2026. Anhand der vorliegenden Projektanträge sowie weiterer Projektideen lässt sich ableiten, dass die in ISO 6.2 der Priorität 4 zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden können.

Demgegenüber zeichnet sich deutlich ab, dass die in den Prioritäten 1 und 2 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen werden, um alle dem Begleitausschuss in diesem Jahr zur Entscheidung vorzulegenden Projektanträge bewilligen zu können. Insbesondere in den spezifischen Zielen 1.3 und 2.4 übersteigen die Projektanträge und -ideen das verfügbare Mittelvolumen bereits jetzt deutlich.

Vor diesem Hintergrund ist eine prioritätsübergreifende Mittelübertragung erforderlich, um das Programm bedarfsgerecht auszusteuern und neuen Projekten in den Prioritäten 1 und 2 eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde schlagen daher vor, einen Unionsbetrag in Höhe von 2.449.840 Euro (zuzüglich der Technische-Hilfe-Pauschale) aus der ISO 6.2 der Priorität 4 herauszunehmen und zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils 1.224.920 Euro auf die Priorität 1 und die Priorität 2 zu übertragen. Innerhalb der Priorität 1 wird der Betrag dem spezifischen Ziel 1.3 zugeordnet. Innerhalb der Priorität 2 wird der Betrag dem spezifischen Ziel 2.4 zugeordnet.

Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 kann die Verwaltungsbehörde nach Konsultation und Genehmigung durch den Begleitausschuss bis zu 10 % der ursprünglichen Zuweisung einer Priorität, höchstens jedoch 5 % des Programmbudgets, an eine andere Priorität desselben Interreg-Programms übertragen. Die Übertragung und die damit verbundenen Änderungen gelten nicht als wesentlich und erfordern keinen Kommissionsbeschluss zur Änderung des Interreg-Programms. Die Nutzung dieser Regelung ermöglicht es, die prioritätsübergreifende Mittelübertragung zur Bewilligung der Projekte zeitnah umzusetzen.

Beschluss

1. Der Begleitausschuss stimmt einer prioritätsübergreifenden Mittelübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 in Höhe von 2.449.840 Euro Unionsbetrag, zuzüglich der darauf entfallenden Technische-Hilfe-Pauschale, aus der Priorität 4 in die Prioritäten 1 und 2 zu. Die Übertragung erfolgt unter Einhaltung der Obergrenzen des Artikels 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059.
2. In der Priorität 4 wird der für ISO 6.2 vorgesehene Unionsbetrag um 2.449.840 Euro reduziert.
3. In der Priorität 1 wird das spezifische Ziel 1.3 um 1.224.920 Euro erhöht. In der Priorität 2 wird das spezifische Ziel 2.4 um 1.224.920 Euro erhöht.
4. Der Begleitausschuss genehmigt die entsprechend angepassten Finanztabellen des Programms gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059.
5. Die Verwaltungsbehörde wird ermächtigt, die geänderten Finanztabellen sowie die damit verbundenen Änderungen des Programms im Datensystem SFC2021 zu erfassen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Sofern hierfür redaktionelle oder technische Anpassungen erforderlich sind, die den Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern, wird die Verwaltungsbehörde ermächtigt, diese eigenverantwortlich vorzunehmen.

geänderte Finanztafel des Kooperationsprogramm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027
 (Leseversion mit zusätzlicher Angabe der Veränderungen in Rot)

3.2. Tabelle 8: Mittelausstattung insgesamt, aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Tabelle 38:

Politisches Ziel Nr.	Priorität	Fonds	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)	Unionsbeitrag	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrages		Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt	Kofinanzierungsatz	Beiträge von Drittländern (zu Informationszwecken)
					a=a1+a2	Ohne TH gemäß Art. 27 Abs.1 (a1)		Für TH gemäß Art. 27 Abs.1 (a2)	b = c + d			
1	1	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	16.055.662 (+1.310.665)	15.005.292 (+1.224.920)	1.050.370 (+85.745)	4.013.916 (+327.666)	2.783.062 (+227.189)	1.230.854 (+100.477)	20.069.578 (+1.638.331)	0,8	0
2	2	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	43.907.322 (+1.310.664)	41.034.881 (+1.224.920)	2.872.441 (+85.744)	10.976.831 (+327.666)	7.610.824 (+227.189)	3.366.007 (+100.477)	54.884.153 (+1.638.330)	0,8	0
4	3	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	68.809.986	64.308.399	4.501.587	17.202.497	11.927.409	5.275.088	86.012.483	0,8	0
6	4	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	23.591.998 (-2.621.329)	22.048.597 (-2.449.840)	1.543.401 (-171.489)	5.898.000 (-655.332)	4.404.397 (-454.378)	1.493.603 (-200.954)	29.489.998 (-3.276.661)	0,8	0
		EFRE	förderfähige Gesamtkosten	152.364.968	142.397.169	9.967.799	38.091.244	26.725.692	11.365.552	190.456.212	0,8	0